

Glossar zur „Vereinbarung zum Kinderschutzhandeln im Ortenaukreis“

- 1. Elternverantwortung und staatliches Wächteramt**
- 2. Präventiver und intervenierender Kinderschutz**
- 3. Kindeswohl- Beeinträchtigung**
- 4. Rechte von Kindern und Jugendlichen**
- 5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**
- 6. Formen von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, Misshandlung, Sexuelle Gewalt**
- 7. ‘Kindeswohlgefährdung’ aus rechtlicher Sicht**
- 8. Mehraugen-Prinzip als Qualitätsstandard**
- 9. ‘Insoweit erfahrene Fachkraft’ im Kinderschutz**
- 10. Gefährdungsgrad**
- 11. Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen in Gefährdungseinschätzung**
- 12. Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung**
- 13. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 85**
- 14. § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**
- 15. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, hier Jugendamt, KSD**
- 16. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe**
- 17. Familiengericht**
- 18. Angebote an Schulen**
- 19. Schulträger**
- 20. § 3 KKG verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**
- 21. Schutz- und Präventionskonzept von Schulen**
- 22. Ombudsstelle**
- 23. Anonymisieren, pseudonymisieren**
- 24. Schweigepflichtentbindung**
- 25. Rechtfertigender Notstand**

	Begriff	Erläuterung
1	Elternverantwortung und staatliches Wächteramt	Pflege und Erziehung eines Kindes ist laut Grundgesetz Artikel 6 an allererster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern (Artikel 6 Grundgesetz). Über die Betätigung der Eltern „wacht“ die staatliche Gemeinschaft. Das Staatliche Wächteramt wird vom Jugendamt ausgeübt. Auch andere staatliche Institutionen wie Familiengerichte, Gesundheitsämter und Schulen gehören zur staatlichen Gemeinschaft. Wie das Staatliche Wächteramt ausgeführt werden muss, steht für das Jugendamt u.a. in § 8 a SGB VIII, für das Familiengericht in § 1666 BGB, für Schulen in § 85 Schulgesetz Baden-Württemberg.
2	Präventiver und intervenierender Kinderschutz	Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes frühzeitig Information, Beratung und Hilfen erhalten (vgl. § 1 KKG). Ziel: Gefährdungslagen möglichst gar nicht erst entstehen lassen. 1.) Eltern, Kinder und Jugendliche haben jederzeit Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt (<i>siehe Glossar Nr. 4 Kinderrechte</i>). 2.) Ist eine „dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“, hat die Familie gegenüber dem Jugendamt, KSD Anspruch auf ‚Hilfen zur Erziehung‘ (§ 27 SGB VIII ff). 3.) Liegen der Lehrkraft bzw. der Schulleitung gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, handelt die Lehrkraft bzw. Schulleitung im Kinderschutz, wie in der vorliegenden Vereinbarung unter Ziffer 4.3 dargelegt. 4.) Das Familiengericht kann auf Anregung bzw. Antrag des Jugendamts eine familiengerichtliche Anhörung einberufen um die Situation des Kindes oder Jugendlichen zu erörtern (nach § 157 FFG). Eine Erörterung ist niederschwelliger als die Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB. 5.) Das Familiengericht handelt bei Kindeswohlgefährdung nach der rechtlichen Grundlage von § 1666 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“
3	Kindeswohl-Beeinträchtigung	Eltern haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann.“ (§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung) Das Jugendamt spricht zunächst von einer Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund einer ‚Mängellage‘ und einem Hilfeanspruch der Familie. (-> <i>siehe Glossar, Nr. 12 Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung</i>)
4	Rechte von Kindern und Jugendlichen	Zu den Rechten der jungen Menschen zählen insbesondere <u>Schutzrechte, Förderungsrechte, Beteiligungs- und Beschwerderechte</u> . Die Schutzrechte von Kindern umfassen einen aktiven und bestmöglichen Schutz vor jeglicher Form körperlicher, emotional- psychischer, sowie sexueller Gewalt und Vernachlässigung durch Tun bzw. Unterlassen von Erziehungsberechtigten (Schutzauftrag der Jugendhilfe / Kin-

		<p>derschutzhandeln der Schule) und in der Schule selbst (Schutzkonzept). -> Glossar Nr.15 Schutzauftrag; Nr. 21 Schutz- und Präventionskonzept.</p> <p>Neben den unveräußerlichen Grundrechten bestehen für Kinder und Jugendliche weitere rechtliche Ausführungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) • Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII „erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). • „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB) • Die staatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greift das Recht der betreffenden Kinder oder Jugendlichen, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. • Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Information, Beteiligung, Meinungsäußerung, usw. sind auch in der UN-Kinderrechtskonvention dargelegt und gilt als Bundesgesetz. • „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ (§ 1626 Abs. 2. BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze) • Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt, KSD zu wenden (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII). Eine Vertrauensperson kann den jungen Menschen begleiten. • „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) • Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamtes zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte z.B. bei einem familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen. (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII)
5	<p>Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</p>	<p>„Gewichtige Anhaltspunkte“ meint konkrete Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese können sich z.B. auf das Kind oder den Jugendlichen beziehen, deren Lebensumfeld, auf Verhaltensweisen o-</p>

		<p>der Erscheinungsbild der Erziehungspersonen, deren Mitwirkungsbereitschaft, usw.¹ Anhaltspunkte gelten als gewichtig, wenn sie sich auf eine Schädigung im Sinne des § 1666 BGB beziehen, aus einer ernst zu nehmenden Quelle stammen und plausibel sind. Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für den Verfahrens-Beginn zum Kinderschutzhandeln. Rechtlich wird damit eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für das Kinderschutzhandeln beschrieben.</p>
6	<p>Formen von Kindeswohlgefährdung:</p> <p>Vernachlässigung, Misshandlung, Sexuelle Gewalt jeweils psychisch und/ oder physisch</p>	<p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre; • geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens; • stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung; • betrifft v.a. auch Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind; • stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar². <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen.</p> <p>Dr. H. Kindler³ nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes); • Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen); • Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten); • Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten); • Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

¹ dazu strukturierende Einschätzbögen, z.B. Stuttgarter Kinderschutzbogen; auch KiWo-Skala Schulkind (Schulung und Download über Landesjugendamt, www.kvjs.de)

² vgl. Schone, R.: Gewalt und Vernachlässigung in Familien, Symposium, Siegen, 2006

³ vgl. Kindler, H.: Was ist unter psychischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kap. 5

		<p>Auch das Miterleben von massiver und/oder wiederholter häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt kann einer seelischen und ggf. körperlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gleichkommen. Wie bei jeder der genannten Formen von Kindeswohlgefährdung bedarf es der Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Körperliche Misshandlung Zur Prüfung und Bearbeitung einer möglichen körperlicher Kindesmisshandlung können nach Dr. H. Kindler „alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“⁴</p> <p>Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt „In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“⁵ Strafrechtlich zählt der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern als ein Verbrechen (vgl. Gesetz zu Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder aus 06.2021);</p>
7	‘Kindeswohlgefährdung’ aus rechtlicher Sicht	<p>Zur fachlichen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (->siehe Glossar Nr.6) kommt die juristische Definition: Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (Bundesgerichtshof; FamRZ 1956, S.350 –NJW 1956, S.1434) Dazu R. Schone: „Das bedeutet, Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.“⁶. Dieses wird zugrunde gelegt, wenn im Vorfeld eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB geprüft bzw. notwendig werden. Vgl. dazu §1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt und in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“</p>

⁴ vgl. Kindler, H.: Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). DJI, München, Kap. 5; Online-Fassung 2007

⁵ vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM, c/o Bundesregierung: Definition von sexuellem Missbrauch; Online-Abdruck 28.12.2022, <https://beauftragte-missbrauch.de>; Zum Sprachgebrauch – „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt“ siehe ebenda.

⁶ Schone, R: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Fachvortrag 09.2014, Kiel; Internetabruf, Folie 8

8	Mehraugen-Prinzip als Qualitätsstandard	<p>Als Qualitätsstandard im Kinderschutz beraten sich bei der Gefährdungseinschätzung mindestens zwei Fachkräfte miteinander (= „Mehraugenprinzip“). Da die Lehrkraft zu den Berufsgeheimnisträger/innen nach § 4 KKG zählt, zieht sie für die Gefährdungseinschätzung zwingend eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) hinzu.</p> <p>Laut Schulgesetz Ba-Wü erfolgt eine innerschulische Klärung in einer Schulkonferenz. Eine IEF-Beratung ist in jedem Fall notwendig und sollte ‚ergebnisoffen‘ begonnen werden.</p>
9	‘Insoweit erfahrene Fachkraft‘ im Kinderschutz	<p>Eine ‘insoweit erfahrene Fachkraft‘ im Kinderschutz nach § 4 KKG wird von einer Lehrkraft verbindlich bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen, wenn ‘gewichtige Anhaltspunkte‘ Bestand haben. Die Sozialdaten der betreffenden Familie werden vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die Familie ist hier nicht dabei. Die IEF darf keinen Kontakt zur Familie haben. Die Fall-Verantwortung verbleibt bei der anfragenden Person. Eine IEF-Beratung ist für die Lehrkraft bei den vom Jugendamt benannten Einrichtungen kostenfrei und kann für eine Gefährdungseinschätzung bei Bedarf mehrmals in Anspruch genommen werden. Die Kontaktdaten der IEFs sind abrufbar unter www.orten-aukreis.de, Kinderschutzbeauftragte, Dokumente. Hinweis: Schulsozialarbeitende sind nicht in der Rolle und Funktion einer IEF tätig.</p> <p>Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit einer IEF erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; • der möglichen Schädigungen, welche ein Kind in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren kann; • des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadens Eintritts. Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist; • der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; • der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
10	Gefährungsgrad	<p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, KSD, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist.</p> <p>Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Al-</p>

		ter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. So ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist. ⁷
11	Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen in Gefährdungseinschätzung	Kontakt und ggf. Vertrauensbeziehung zu Eltern und/oder Kind soll von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachpersonen an der Schule hilfreich genutzt werden um eine mögliche Gefährdungslage für das Kind, den Jugendlichen einzuschätzen, um für geeignete Hilfen zu werben, verbindliche Absprachen mit den Eltern zu treffen und zu überprüfen, so dass Gefährdungen wirksam abgewendet werden. Eltern und Kind/Jugendlicher haben einen Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung. Der Einbezug von Eltern und Kind ist jeweils am Fallgeschehen zu prüfen, da es Ausnahmen gibt, wie z.B. bei Hinweisen auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch. Und: „Kooperationsbereitschaft der Eltern allein ist jedoch kein ausreichendes Kriterium für die Annahme eines Nichtvorliegens einer Gefährdung (Lüttringhaus BIWP 2010, 177)“ ⁸ Hier ist Beratung durch eine IEF wesentlich -> <i>Glossar Nr.9</i>
12	Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung	Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachpersonen an Schulen sollen bei Erziehungsberechtigten auf die Annahme von Hilfen hinwirken um eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden. Zu den Hilfeangeboten für Eltern und Kind bzw. Jugendliche gehören z.B. Beratungsstellen zu diversen Themen (Psychologische Beratung, Ehe- und Lebensberatung, Suchtberatung usw.), eigene Angebote an der Schule (hier z.B. Schulsozialarbeit), des Gesundheitswesens (Kinderarzt, Frühförderstelle, ambulante bzw. stationäre Therapie). Auch Hilfen im Sozialraum wie z.B. offene Stadtteilangebote können infrage kommen. ⁹ Das Jugendamt, KSD informiert und unterstützt Familien durch Beratung, mit Hilfen zur Erziehung und weiteren Hilfeleistungen; Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. ¹⁰ Zu den Hilfen zur Erziehung zählen z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.
13	Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 85	„§ 85 SchG Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch [...] (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum

⁷ Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen siehe z.B. 'Jugendliche schützen! Eine Arbeitshilfe'; Hg: Internationaler Bund in Zusammenarbeit mit Universität Münster (12/2010)

<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/jugendliche-schuetzen.pdf>

⁸ zitiert nach Mündler: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, S. 120, RZ30)

⁹ Siehe z.B. Hinweise zu externen Fachdiensten, Herner Materialien, H 10 (2007) in Esch, K. et al: Wahrnehmen-Beurteilen-Handeln, Hg: Institut für Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 55-56; Online-Abdruck 08.2018

¹⁰ Aufgaben des Jugendamts, KSD, siehe Ziffer 3.1 der Vereinbarung

		<p>Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.“ (Quelle: Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 85)</p>
14	<p>§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Information- en durch Ge- heimnisträger bei Kindeswohl- gefährdung</p>	<p>Nach § 4 KKG sind Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Lehrer, Sozialpädagogen u.a.) zur Datenweitergabe an das Jugendamt befugt, wenn sie zuvor nach dort beschriebenen Schritten (= fachliche Standards im Kinderschutz) auf Hinweise einer Kindeswohlgefährdung gehandelt haben.</p> <p>„§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen oder Ärzten [...], 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen [...], 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle,[...] 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen <p>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.</p> <p>(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe,</p>

		<p>dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.</p> <p>(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p> <p>(5) [...] (6) [...]" (Quelle: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, §4)</p>
15	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, hier Jugendamt, KSD	<p>§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Grund- und Leitziels der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gilt für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die § 8 a Absätze 1-3, 6 des SGB VIII benennen die Verfahrensweise des Jugendamtes (JA) zur Umsetzung des Schutzauftrages: Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte, Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen, geeignete Hilfen anbieten, Berufsgeheimnisträger (Lehrkräfte, Ärzte u.a.) an Gefährdungseinschätzung beteiligen, bei Bedarf das Familiengericht anrufen, bei dringender Gefahr Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen, ggf. weitere Hilfen einschalten (Gesundheitshilfe, Polizei), ggf. Übergabe an nachfolgendes Jugendamt, u.a.m.</p>
16	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	<p>§ 8a Absatz 4 SGB VIII bezieht sich auf einen „vom JA unabhängig bestehenden und daher „in eigener Regie“ zu verwirklichenden Schutzauftrag“ der Einrichtungen und Dienste freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses Verfahren ist in schriftlichen Vereinbarungen zwischen freiem Träger und Jugendamt beschrieben. Ziel dieses eigenständigen Schutzauftrages von freien Trägern, d.h. auch kommunalen, konfessionellen, gewerblichen Trägern ist es, dass diese frühzeitig auf Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung reagieren und dass mögliche Gefährdungen –am besten gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten- abgewendet werden.</p>

17	Familiengericht	<p>Das Familiengericht kann auf Anregung bzw. Antrag des Jugendamts eine familiengerichtliche Anhörung einberufen um die Situation des Kindes oder Jugendlichen zu erörtern (nach § 157 FFG). Eine Erörterung ist niederschwelliger als die Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB.</p> <p>Das Familiengericht handelt bei Kindeswohlgefährdung nach der rechtlichen Grundlage von § 1666 BGB: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.</p>
18	Angebote an Schulen	<p>Bezugnehmend auf Ziffern 3.3.,3.4. der Vereinbarung erfolgen an Schulen zahlreiche Betreuungsangebote durch Anbieter, welche beispielsweise als Verein, als anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, als Ehrenamtliche oder gewerblich tätig sein können. Zur Wahrung der Rechte der in die Angebote einbezogenen Kinder und Jugendlichen ist deren Wohl und Schutz von Seiten der Schule in allen diesen Angeboten sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für Fachkräfte (analog zu § 72 SGB VIII) und Berufsheimnisträger nach § 4 KKG, die hierbei tätig sind. Empfohlen wird der Abschluss von Vereinbarungen dieser Anbieter mit dem Jugendamt nach §§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 72 a SGB VIII. Zudem wird die Erstellung und Umsetzung eines schulischen Schutz- und Präventionskonzeptes empfohlen.</p>
19	Schulträger	<p>Träger von Schulen sind zumeist Städte und Gemeinden, das Landratsamt sowie privatgewerbliche Träger.</p> <p>Öfter handeln diese Träger aus verschiedenen Funktionen heraus (z.B. Schulträger bzgl. Schulgebäude und kommunaler Träger von Schulsozialarbeit als Jugendhilfeangebot).</p> <p>Beim Kinderschutzhandeln an der Schule stehen die Träger von Schulsozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit in der Verantwortung für die Umsetzung des Schutzauftrags ihrer Fachkräfte.</p> <p>Wenn Schulträger auch Horte an Schulen betreiben, müssen sie die Umsetzung des Schutzauftrags gewährleisten, wenn die Hortmitarbeitende Fachkräfte analog zu § 72 SGB VIII bzw. Berufsheimnisträger nach § 4 KKG sind.</p>
20	§ 3 KKG verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz	<p>Kinderschutz soll bei allen Leistungsträgern und Institutionen auch weit über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus gewährleistet sein. Dies wird in § 3 KKG beschrieben:</p> <p>„§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz:</p> <p>(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen</p>

		<p>der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.</p> <p>(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.“</p> <p>(4) [<i>Finanzierung Frühe Hilfen; Einsatz von Familienhebammen</i>]</p> <p>Quelle: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, § 3</p>
21	<p>Schutz- und Präventionskonzept von Schulen</p>	<p>Ein Schutz- und Präventionskonzept gehört zu den Qualitätsstandards für Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und wo diese sich einen Teil des Tages aufhalten. Ziel ist, dass Schule ein Kompetenzort ist, an dem die anvertrauten jungen Menschen Hilfe bekommen (vgl. Kinderschutzhandeln nach Punkt 4 der Vereinbarung). Zudem soll Schule auch ein Schutzort sein, an dem grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und Gewalt durch Dritte (Mitschüler, Lehrkräfte, weitere an der Schule tätige Personen) rasch und wirksam begegnet wird. Denn Schule kann auch Tatort sein.</p> <p>Ein Schutz- und Präventionskonzept beginnt mit der „Risikoanalyse“ und wird unter Einbezug der ganzen Schulgemeinschaft, d.h. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, erstellt und umgesetzt.</p> <p>Zentral sind Informationen und Handlungssicherheit.</p> <p>Prävention, Intervention und Aufarbeitung gehören zusammen.</p> <p>https://baden-wuerttemberg.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/einstieg</p> <p>Zu Risikoanalyse: Christian Böhm: Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich Kinder- und Jugendschutz, in IzKK-Nachrichten 2013/2014, Heft 1; Hg: Deutsches Jugendinstitut München, S.22f.</p>

22	Ombudsstelle	Ombudsstelle Südbaden für junge Menschen und Familien zur Beratung, Vermittlung, Konfliktklärung. Tel 0761 28526658, Email kieffer@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de; unabhängig und kostenfrei.
23	Anonymisieren, pseudonymisieren	Beim Anonymisieren werden Sozialdaten so verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Beim Pseudonymisieren werden Namen und andere Identifikationsmerkmale der betroffenen Person bzw. Familie durch ein Kennzeichen ersetzt. Damit sollen Rückschlüsse auf eine konkrete Person oder Familie ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden. (vgl. Bundesdatenschutzgesetz).
24	Schweigepflichtentbindung	Eine Schweigepflichtentbindung mit dem betreffenden Schüler/ der betreffenden Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten sollte zum besseren Nachweis am besten schriftlich vorliegen. Sie kann auch mündlich oder konkludent erfolgen. Konkludent heißt, dass der junge Mensch bzw. Erziehungsberechtigte durch ein schlüssiges Verhalten die eigene Zustimmung stillschweigend zum Ausdruck bringen. Notwendig ist auch, dass der junge Mensch die Bedeutung seiner Schweigepflichtentbindung einschätzen kann und damit zur Einwilligung befähigt ist. Die Schweigepflicht nach § 203 StGB gilt auch für Fallbesprechungen bzw. gegenüber Vorgesetzten, wenn ein Anonymisieren/ Pseudonymisieren von fremden Geheimnissen nicht ausreichend möglich ist. Auch hier ist das Einholen einer Schweigepflichtentbindung empfehlenswert.
25	Rechtfertigender Notstand	Der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund. Das bedeutet, dass ein an sich rechtswidriges Handeln nicht strafbar ist, weil hierdurch die gegenwärtige Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut, insbesondere für Leib, Leben und Freiheit eines anderen, abgewendet werden kann. Konkret geht es um einen unmittelbar bevorstehenden Schadenseintritt, z.B. durch Misshandlung oder Missbrauch eines Schülers/einer Schülerin, der nicht anders abgewendet werden kann als durch den Bruch der Schweigepflicht. Dies bedarf immer sorgfältiger Abwägung im Einzelfall.